

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Unterkünften
für Geflüchtete und Asylsuchende
in der Stadt Sehnde**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Sehnde hält in ihrem Stadtgebiet Unterkünfte für Geflüchtete oder Asylsuchende in Form von Gemeinschaftsunterkünften und von der Stadt Sehnde in ihrem Stadtgebiet angemieteten Wohnungen als öffentliche Einrichtung vor.
- (2) Die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete und Asylsuchende (nachfolgend Bewohnende genannt) der Stadt Sehnde ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag an dem die Bewohnenden in die Unterkunft eingewiesen werden. Sie endet mit dem Tag des vollständigen Auszuges aus der Unterkunft. Hierzu gehören die vollständige Räumung sowie die Rückgabe der von der Stadt Sehnde überlassenen Gegenstände (insbesondere aller Schlüssel).
- (4) In Fällen einer unberechtigten Nutzung gilt § 1 Abs. 2 S. 2 entsprechend. Beginn der Nutzung ist in diesem Fall der Tag an dem die Stadt Sehnde die unberechtigte Nutzung festgestellt hat.
- (5) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als Tag der Nutzung.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die von der Stadt Sehnde zur Verfügung gestellten Unterkünfte werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenehöhe sind die Kosten, die der Stadt Sehnde unter dem Zugrunde legen der Gesamtkosten für den Betrieb einer Unterkunft entstehen. Die Gebührenehöhe für die einzelnen Unterkünfte ist in Anlage 1 (Gebührentarif) festgelegt.

§ 3 Gebührenschildner*innen

- (1) Gebührenpflichtige sind die zugewiesenen oder die unberechtigten Bewohnenden der Unterkunft.
- (2) Sind mehrere Bewohnende gemeinsam untergebracht bzw. nutzen mehrere Bewohnende die Unterkunft gemeinsam, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für einen Kalendermonat ist zum Ersten des Monats fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats ist die Gebühr für den Rest des Monats am Tage des Einzugs fällig.

- (2) Für einen kürzeren Benutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbegins und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag. Abwesenheit – auch vorübergehende – der Bewohnenden entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der fälligen Gebühren.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Verhalten und Nutzung

Die Regelungen der Hausordnung in den Gemeinschaftsunterkünften und in den angemieteten Wohnungen finden in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber*innen und Flüchtlingen in der Stadt Sehnde vom 29.10.2021 außer Kraft.

Sehnde, 30.10.2025

Olaf Kruse
Bürgermeister

Gebührentarif

Gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete und Asylsuchende in der Stadt Sehnde werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

1. Gemeinschaftsunterkünfte

Das Benutzungsentgelt beträgt monatlich pro Person für alle Gemeinschaftsunterkünfte im Stadtgebiet Sehnde 970,52 €.

Für Bewohnende mit einem eigenen Einkommen aufgrund eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages („Selbstzahler*innen“) gilt eine Reduzierung der eigenen Nutzungsgebühr für zwölf Monate auf 60 %, somit auf 513,05 €. Nach diesen zwölf Monaten erhöht sich die Gebühr automatisch wieder auf 970,52 €.

Von der Gebühr ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren.

Die Stadt Sehnde behält sich vor, über Einzelfälle individuell zu entscheiden.

2. Angemietete Wohnungen

Bei angemietetem Wohnraum bemessen sich die Nutzungsgebühren nach der Miete, die die Stadt Sehnde an den Vermietenden zu zahlen hat. Hinzu kommen die an den Vermietenden zu zahlenden Nebenkosten und Betriebskosten. Darüber hinaus sind für Kosten, die an einen Energieversorger zu zahlen sind (Gas, Wasser, Strom), sofern nicht in den Nebenkosten enthalten, Versorgungsanträge bei den Versorgungsbetrieben durch die Bewohnenden selbstständig zu stellen. Die vom gewählten Versorgungsbetrieb in Rechnung gestellten Kosten haben die Bewohnenden zu tragen.